

## Die sachliche Zuständigkeit deutscher Gerichte im Rahmen des Billigkeitseinzandes bei Strom und Gas

Rechtsanwältin Leonora Holling, Düsseldorf und  
Dr. Aribert Peters, Vorsitzender des Bundes der Energieverbraucher, Unkel

### I. Ausgangsbetrachtung

Seit dem Jahr 2004 häufen sich gerichtliche Verfahren zwischen Endverbrauchern und Energieversorgungsunternehmen, in welchen die Frage der Billigkeit des Energiepreises gemäß § 315 Abs. 1 und Abs. 3 BGB zentrales Thema der Auseinandersetzung darstellt. Bereits seit diesem Zeitpunkt wurde auch die Frage der sachlich-funktionalen erstinstanzlichen Zuständigkeit eines Gerichtes höchst kontrovers diskutiert<sup>1</sup>. Hintergrund dieser Diskussion war der Umstand, dass neben den allgemeinen Zuständigkeitsregeln der Zivilprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes auch spezialgesetzliche Zuständigkeitsnormen für diese Verfahren in Betracht zu ziehen waren.

Während sich so in der Jahren 2004 und Anfang 2005 überwiegend Entscheidungen der Amtsgerichte im Bereich von Verfahren auf Erlass von Einstweiligen Verfügungen<sup>2</sup> finden, wurden zunehmend in der Folgezeit die Landgerichte in den Entscheidungsprozess einbezogen, da die rein Streitwert orientierte Zuständigkeit - und damit eine meist gegebene Zuständigkeit der Amtsgerichte - mehr und mehr aufgegeben wurde<sup>3</sup>. Dennoch beherrscht nach wie vor eine breite Meinungsvielfalt zur Zuständigkeit die Rechtsprechung, da sich Erörterungen hinsichtlich Zuständigkeitsfragen fast ausschließlich in nicht veröffentlichten Beschlüssen und Urteilen finden. Hinzu kommt, dass die Frage der Zuständigkeit gemäß § 513 Abs. 2 ZPO nicht einer Beschwerde - oder sogar einer isolierten Berufungsentscheidung - zugänglich sein soll<sup>4</sup>.

### II. Streitwertzuständigkeit oder spezialgesetzliche Zuständigkeitsbestimmung

#### 1.

Während die amtsgerichtliche Zuständigkeit alleine eine am Streitwert des jeweiligen Verfahrens orientierte Zuständigkeit gemäß §§ 12, 13 ZPO in Verbindung mit § 23 Nr. 1 GVG sein konnte<sup>5</sup>, hierbei oft die aufgrund § 315 BGB einbehaltenen Kürzungsbeträge oder Jahreskürzungsbeträge<sup>6,7</sup> den Streitwert bildeten, es sei denn, der Gesamtpreis wurde in die Streitwertberechnung mit einbezogen<sup>8</sup>, kann sich eine Zuständigkeit der Landgerichte meist nur aus spezialgesetzlichen Zuständigkeitsnormen ergeben<sup>9</sup>.

Die Einordnung alleine aufgrund des Streitwertes hat sich in der Vergangenheit als nicht unproblematisch erwiesen, da erhebliche Meinungsunterschiede bezüglich der Ermittlung des Streitwertes bestehen. Bereits bei Verfügungsverfahren gegen Sperrandrohungen lassen sich deutliche Differenzen bei den Instanzgerichten zu der Auffassung, wie der Streitwert zutreffend zu ermitteln ist, immer wieder fest stellen. Während die überwiegende Anzahl der Amts- und Landgerichte in diesen Fällen alleine von den Sperrandrohungen zu Grunde liegenden Kürzungsbeträgen der Abschlagszahlungen und Jahresschlusszahlungen ausgehen<sup>10</sup>, sieht zumindest das OLG Düsseldorf das Interesse des Kunden in Bezug auf einen etwaigen Wechsel der Energieversorgung als Streitwert bestimmend an. Das OLG Düsseldorf vertrat insoweit bereits die Auffassung, dass der Streitwert mit mindestens 10.000,- EUR anzusetzen sei<sup>11</sup>. Dieser Betrag sei nämlich durch den Kunden eines Energieversorgungsunternehmens aufzuwenden, um eine andere Heizungsanlage einzubauen.

#### 2.

Demgegenüber stehen Zuständigkeitsregeln außerhalb der Zivilprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, welche eine Befassung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich des Energierechtes zwischen Energieversorgungsunternehmen und Endverbrauchern durch die Landgerichte regeln.

In Betracht kommen als spezialgesetzliche Vorschriften insoweit:

- gemäß § 19 GWB die Kartellkammern des örtlich zuständigen Landgerichtes
- § 87 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 GWB in Verbindung mit einer landesrechtlichen Verordnung die Kammer für Handelssachen als Kartellgericht
- § 32 AVBGas/AVBeltV in Verbindung mit § 36 EnWG das Landgericht in der Besetzung als Kartellkammer
- gemäß § 102 EnWG die Kammer für Handelssachen
- oder gemäß §§ 102, 103 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit einer landesrechtlichen Verordnung eine speziell zugewiesenes Landgericht/Kammer für Handelssachen als Kartellgericht im Bezirk eines Oberlandesgerichtes

Die überwiegende Mehrheit der Instanzgerichte, soweit es sich um Landgerichte handelt, scheint zu einer spezialgesetzlichen Zuständigkeit außerhalb der Betrachtung der Streitwertzuständigkeit zu tendieren<sup>13</sup>. Die Begründungen erscheinen allerdings vielfältig und teilweise kaum miteinander in Einklang zu bringen. So wurde bereits sehr früh<sup>14</sup> § 87 GWB in Verbindung mit der Verordnung über die Bildung gemeinsamer Kartellgerichte für eine Zuständigkeit derselben in NRW herangezogen, da § 315 BGB eine kartellrechtlichen Vorfrage über §§ 19 Absatz 1 und Absatz 4 Nr. 2 GWB, § 20

1. Referat, gehalten im Rahmen des durch den Bund der Energieverbraucher e. V. am 18./19.11.2006 in Bonn – Bad Godesberg veranstalteten Treffens "Aktuelle Entwicklungen auf dem Strom – und Gassektor".

2. Es handelt sich hierbei durchweg um Verfahren von Verbrauchern gegen sog. Sperrandrohungen der Versorger wegen Zahlungsverzuges, welche jedoch aufgrund der Kürzung über § 315 BGB gerechtfertigt war.

3. Hierzu instruierend das Problem des Landgerichtes Mönchengladbach, bei welchem in zweiter Instanz die Zivilkammer des Landgerichtes als Berufungskammer – Urteil des AG Grevenbroich u. Fn. 5 – und die Kartellkammer in erster Instanz ihre Zuständigkeit bejaht hatte. Hier kam es zu einer "Abstimmung" zwischen Rechtsauffassung der Berufungskammer und Kartellkammer.

4. OLG Düsseldorf, Beschlüsse vom 18.04.2007, Az. VI - 2 U 1/07 (Kart) und VI - 2 U 2/07 (Kart) im Hinblick auf die Teilurteile des LG Dortmund "nur Selbstbindung des erstinstanzlichen Richters"; LG Darmstadt, Beschluss vom 07.11.2006, Az. 8 O 317/06.

5. LG Düsseldorf, Beschluss vom 06.10.2005 – Az. 39 O 125/05; Beschluss vom 04.01.2006 – 12 O 544/06; LG Darmstadt s. o. Fn 2; LG Berlin Urteil vom 19.06.2006 – 34 O 611/05 -; AG Dinslaken, Urteil vom 11.05.2006 – Az. 31 C 295/06; AG Grevenbroich, Urteil v. 09.11.2005, Az. 9 C 163/05.

6. So überwiegend die Kartellkammern im Rahmen der Verfügungsverfahren.

7. Soweit Feststellungsklagen von Verbrauchern anhängig gemacht wurden, ist dieser Betrag um den Faktor 3,5 gemäß § 9 ZPO zu erhöhen.

8. also auch ausdrücklich der "Preissocke!"; eine Auffassung, die offensichtlich das LG Dortmund zu vertreten scheint, da hier der Regelstreitwert auch im Rahmen der Verfügungsverfahren bei stets 5.000,00EUR angesetzt wird.

9. unklar insoweit AG Dortmund, Beschluss vom 21.09.2005 – Az. 116 C 8762/05.

10. Regelstreitwerte hier zwischen 500,00 EUR bis 1.500,00 EUR.

11. OLG Düsseldorf, VI - 2 U 16/05 (Kart) betreffend Sperrandrohung bei einer Gasheizung.

13. vgl. insbesondere LG Hanau, Hinweis v. 17.05.2006, Az. 1 O 509/06 - und LG Frankfurt/Main, Beschluss v. 25.10.2006 - 2/6 O 419/06.

14. Berücksichtigt man, dass die Klage vor dem AG Heilbronn Ende 2004 eingereicht wurde, ohne dass eine Zuständigkeit des LG Heilbronn erwogen worden wäre, so sind die diesbezüglichen Erwägungen der Amtsgerichte aus Mitte 2005 völlig neue Ansätze zur Zuständigkeit.

Absatz 1 GWB erfasse<sup>15</sup>. Hierbei wurde argumentiert § 19 GWB benötige nicht einmal den substantiierten Tatsachenvortrag der Parteien, um zu einer entsprechenden kartellrechtlichen Vorfrage oder auch die Behauptung des Missbrauches einer marktbeherrschenden Stellung des Energieversorgungsunternehmens zu gelangen. Es reiche vielmehr für eine originäre Zuständigkeit der Kartellkammer aus, wenn das erkennende Gericht § 19 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 2 GWB als Vorfrage in Erwägung ziehe, unabhängig von der weiteren Bedeutung dieser Vorschrift im Rahmen des Klageverfahren<sup>16</sup>. Zum gleichen Ergebnis kommt diejenige Auffassung, welche mit der Qualität des § 19 Abs. 1 und Abs. 4 GWB als Schutzgesetz i. S. d. § 823 Abs. 2 BGB und der sich hieraus ergebenden „Vorfeldwirkung durch Eröffnung zivilrechtlichen Schutzes“ argumentiert. Das Landgericht *Frankfurt/Main* hat ebenfalls eine Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen über das GWB, nämlich §§ 87 Abs. 2 GWB, 98 Abs. 1 GVG bejaht.

Kritisch ist hierzu anzumerken, dass eine derartige Zuständigkeit angesichts des unterschiedlichen Prüfungsumfanges im Rahmen des § 315 BGB gegenüber den Missbrauchstatbeständen des GWB völlig willkürlich und dogmatisch nicht nachvollziehbar erscheint. Die Zuständigkeit eines Gerichts anzunehmen, wenn eine der Parteien sich erkennbar auf eine falsche materiell-rechtliche Vorschrift gegenüber dem angerufenen Gericht beruft, ist dem deutschen Prozessrecht insoweit wesensfremd.

### 3.

Dem stehen jene Gerichte gegenüber, die die Zuständigkeit in Fragen der Billigkeitseinrede bei Energiepreisen ausschließlich über das Energiewirtschaftsgesetz vom 15.07.2005, lösen wollen.

Während zunächst die Zuständigkeit der Landgerichte als Kartellkammern über § 36 EnWG n. F., auch in Verbindung mit § 32 AVBGasV/AVBBeltV, begründet wurde<sup>17</sup>, wird nunmehr die ausdrückliche Zuständigkeitsregelung des § 102 Abs. 2 EnWG n. F. für die Kammer für Handelssachen heran gezogen<sup>18</sup> beziehungsweise, nachdem einige Bundesländer von der Verordnungsermächtigung des § 103 EnWG Gebrauch gemacht haben, die Zuständigkeit der Handels-/Kartellgerichte eines bestimmten Landgerichtes in einem Bezirk eines Oberlandesgerichtes<sup>19</sup>.

### III. Pro und contra Zuständigkeit der Landgerichte aus Verbrauchersicht

Grundsätzlich ist einer Zuständigkeit der Landgerichte in Fragen der Billigkeitsprüfung gemäß § 315 Abs. 3 BGB deshalb der Vorzug zu geben, da deren regelmäßig bessere personelle und zeitliche Ausstattung eine gründliche Prüfung selbst einer umfangreichen Preiskalkulation des Versorgungsunternehmens gestattet<sup>20</sup>.

Besonders ungünstige amtsgerichtliche Entscheidungen aus Verbrauchersicht finden sich so auch in erster Linie bei (kleinen) Amtsgerichten<sup>21</sup>. Hierbei ist auch einer größeren Spezialisierung der Handelskammern gegenüber den allgemeinen Zivilkammern der Vorzug zu geben.

Hingegen darf nicht verkannt werden, dass eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Landgerichte mit dem Erfordernis anwaltlicher Vertretung für den Verbraucher verbunden ist<sup>22</sup>. Somit wird sogleich eine nicht unerhebliche finanzielle Hürde aufgebaut, die sich im schlimmsten Fall als eine Versagung rechtlichen Gehörs darstellen kann. Selbst wenn nämlich der Streitwert in diesen Verfahren nicht zwingend mit hohen Kosten verbunden ist, wird man doch die Bereitschaft vieler Rechtsanwälte bezweifeln dürften, für die gesetzlichen Gebühren hier auf Verbraucherseite tätig zu werden<sup>23</sup>.

Stundenhonorare, wie sie in umfangreichen Verfahren daher zunehmend üblich werden, sind jedoch selbst im Falle des Obsiegens nicht erstattungsfähig. Auch soll auch die Besorgnis der Verbraucherseite nicht vernachlässigt werden, dass die Besetzung der Kammern für Handelssachen mit ehrenamtlichen Richtern vornehmlich die Gefahr einer Befangenheit dieser Handelsrichter aufgrund einer möglichen Verflechtung mit der Energiewirtschaft bedeuten kann.

An dieser Stelle sei das als begründet erachtete Ablehnungsgesuch bei der Handelskammer des Landgerichtes Dortmund<sup>24</sup> angeführt, in welchem es um eine Verbindung eines IHK Handelsrichters zum klagenden Energieversorger ging. In vielen Fällen wird es kaum gelingen können, etwaige Verbindungen zwischen ehrenamtlichen Handelsrichtern, aber etwa auch Sachverständigen, und der Energiewirtschaft aufzudecken.<sup>25</sup>

### IV. Schlussbetrachtung

Die derzeitige Entwicklung für Gerichtsverfahren im Bereich der Billigkeitskontrolle bei den Strom- und Gaspreisen weist, ob nun aufgrund der Vorschriften des GWB oder EnWG und unabhängig von der Verfahrensart, eindeutig auf eine Zuständigkeit der Handelskammern bzw. Kartellgerichte hin. Eine eindeutige, ober- oder höchstrichterliche Entscheidung steht jedoch zu dieser speziellen Frage bisher aus. Hierbei wird möglicher Weise auch zu prüfen sein, ob das Erfordernis anwaltlicher Vertretung in diesen Verfahren eine unzulässige Beschränkung rechtlichen Gehörs darstellt und somit eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht angezeigt erscheint<sup>26</sup>. Auf eine entsprechende Entscheidung könnte mit Spannung gewartet werden.

15. LG Düsseldorf, Beschluss vom 11.04.2006 – Az. 14c O 209/05 - ; AG Ratingen, Beschluss vom 10.10.2005, Az – 8 C 338/05; Beschluss vom 09.12.2005 – Az. 9 C 427/05 - ; Immenga/Mestmäcker, Kommentar zum GWB 3. Auflage 2001, § 19 Rn 249.

16. Immenga/Mestmäcker, s. o. Fn 15.

17. AG Viersen, Beschluss vom 17.08.2005 – Az. 32 C 272/05 –.

18. vgl. LG Mönchengladbach, Beschluss v. 30.08.2005 – Az. 2 O 82/05 –.

19. So in Nordrhein-Westfalen etwa die Landgerichte – Kammer für Handelssachen – Dortmund (OLG-Bezirk Hamm), Düsseldorf (OLG Bezirk Düsseldorf) und Köln (OLG Bezirk Köln)

20. So AG Ratingen, Az. 9 C 427/06, Aussetzung des Hauptverfahrens ausdrücklich bis Parallelverfahren bei der Kammer für Handelssachen des zuständigen LG Düsseldorf entschieden sind.

21. Insoweit Urteil der AG Dinslaken, o. Fn 5., jetzt aufgehoben in der Berufungsinstanz durch das LG Duisburg, Urteil vom 10.05.2007, Az. 5 S 76/07 - , in welchem die Pflicht zur Offenlegung der Kalkulation durch den Versorger gerade nochmals ausdrücklich bestätigt wurde.

22. § 78 ZPO.

23. Verf. geht insoweit aus eigener Anschauung von einer durchschnittlichen Schriftsatzstärke von ca. 40 Seiten aus.

24. LG Dortmund, Beschluss vom 17.08.2006 – 13 O 66/05 (Kart).

25. o. Fn 24.

26. Art. 100 Abs. 1 GG.